

Interner Verteilerschlüssel:

- (A) [] Veröffentlichung im ABl.
(B) [] An Vorsitzende und Mitglieder
(C) [X] An Vorsitzende
(D) [] Keine Verteilung

E N T S C H E I D U N G
vom 22. Februar 2002

Beschwerde-Aktenzeichen: T 0683/01 - 3.2.1

Anmeldenummer: 93924545.2

Veröffentlichungsnummer: 0666965

IPC: F16B 5/02

Verfahrenssprache: DE

Bezeichnung der Erfindung:

Verbindung zwischen zwei oder mehreren Profilelementen oder zwischen Montageteilen und einem oder mehreren Profilelementen

Patentinhaber:

SFS intec Holding AG

Einsprechender:

EJOT Verbindungstechnik GmbH & Co. KG

Stichwort:

-

Relevante Rechtsnormen:

EPÜ Art. 102(3a), 111, 113(2)

Schlagwort:

"Widerruf auf Veranlassung des Patentinhabers"

Zitierte Entscheidungen:

T 0186/84

Orientierungssatz:

-



Aktenzeichen: T 0683/01 - 3.2.1

E N T S C H E I D U N G
der Technischen Beschwerdekammer 3.2.1
vom 22. Februar 2002

Beschwerdeführer: EJOT Verbindungstechnik GmbH & Co. KG
(Einsprechender) Untere Bienhecke
D-57334 Bad Laasphe (DE)

Vertreter: Eisenführ, Günther, Dipl.-Ing.
Eisenführ, Speiser & Partner
Martinistraße 24
D-28195 Bremen (DE)

Beschwerdegegner: SFS intec Holding AG
(Patentinhaber) Nefenstraße 30
CH-9435 Heerbrugg (CH)

Vertreter: Menges, Rolf, Dipl.-Ing.
Ackmann, Menges & Demski
Patentanwälte
Postfach 14 04 31
D-80454 München (DE)

Angefochtene Entscheidung: Zwischenentscheidung der Einspruchsabteilung
des Europäischen Patentamts über die
Aufrechterhaltung des europäischen Patents
Nr. 0 666 965 in geändertem Umfang, zur Post
gegeben am 26. April 2001.

Zusammensetzung der Kammer:

Vorsitzender: F. A. Gumbel
Mitglieder: F. J. Pröls
G. Weiss

Sachverhalt und Anträge

- I. Die Einspruchsabteilung hat durch Entscheidung vom 26. April 2001 das europäische Patent Nr. 0 666 965 in geändertem Umfang aufrechterhalten.
- II. Gegen diese Entscheidung hat die Einsprechende am 15. Juni 2001 Beschwerde eingelegt, die Beschwerdegebühr am selben Tag eingezahlt und die Beschwerde am 21. August 2001 schriftlich begründet.
- III. Mit Schreiben vom 24. Januar 2002 hat die Patentinhaberin beantragt, das Patent zu widerrufen.

Entscheidungsgründe

1. Die Beschwerde entspricht den Artikeln 106 bis 108 sowie Regel 64 EPÜ; sie ist daher zulässig.
2. Beantragt der Patentinhaber selbst den Widerruf des Patents, so ist eine Prüfung i. S. v. Artikel 102 EPÜ, ob die in Artikel 100 EPÜ genannten Gründe der Aufrechterhaltung des Patents entgegenstehen, ausgeschlossen. Das Fehlen einer gültigen Fassung des Patents hat zur Folge, daß das Patent einer sachlichen Prüfung der vorgebrachten Patenthinderungsgründe entzogen und seine Aufrechterhaltung somit ausgeschlossen ist (siehe Entscheidung T 186/84, ABl. EPA 1986, 79).

Entscheidungsformel

Aus diesen Gründen wird entschieden:

1. Die angefochtene Entscheidung wird aufgehoben.
2. Das europäische Patent Nr. 0 666 965 wird widerrufen.

Der Geschäftsstellenbeamte:

Der Vorsitzende:

S. Fabiani

F. Gumbel